

Wir stehen drauf! Österreich, die Faro-Konvention und archäologische Bürgerbeteiligung

Raimund Karl

Zusammenfassung – Österreich hat am 23. Jan. 2015 die Faro-Konvention ratifiziert (CoE, 2005). Damit steht die österreichische Archäologie vor einer grundlegend veränderten Situation: Signatarstaaten verpflichten sich, jeden Menschen zu ermutigen, am Prozess der Bestimmung, Erforschung, Deutung, des Schutzes, der Bewahrung und der Darstellung des Kulturerbes teilzunehmen. Die bisher in Österreich gelebte facharchäologische Politik, interessierte BürgerInnen von archäologischen Prozessen weitgehend auszuschließen, wird damit durch internationale Verpflichtungen, welche die Republik Österreich eingegangen ist, unmöglich gemacht: Auch die Facharchäologie, die ja (wenigstens angeblich) im öffentlichen Interesse handelt, wird dadurch verpflichtet, Bürgerbeteiligung an archäologischen Tätigkeiten zu ermöglichen. Um vorausschauend und nachhaltig auf diese veränderte Situation zu reagieren, wurde im Januar 2015 – mit Unterstützung des österreichischen Bundesdenkmalamtes und anderer archäologischer Organisationen – der Verein ArchaeoPublica gegründet, der Möglichkeiten zur archäologischen Bürgerbeteiligung schaffen bzw. interessierte BürgerInnen mit an Kooperation interessierten ArchäologInnen vernetzen soll. Erste bedeutende Schritte dazu werden bereits gesetzt; so wird beispielsweise derzeit intensiv daran gearbeitet, eine österreichweite Parteienstellung für zivilgesellschaftliche Kulturgüterschutzvereine in UVP-Verfahren zu erreichen. Die meisten ÖsterreicherInnen „stehen“ auf Archäologie, darum versuchen wir sie nun auch gemeinsam zu schützen.

Schlagworte – Archäologie; Österreich; Bürgerbeteiligung; Citizen Science; Faro-Konvention; UVP-Verfahren; ArchaeoPublica; NRO

Title – We dig it! Austria, the Faro-Convention and Public Participation in Archaeology

Abstract – On 23. 1. 2015, Austria ratified the Faro Convention (CoE, 2005). The societal framework for Austrian archaeology has thus been fundamentally changed: signatory states commit to encouraging everyone to actively participate in the process of identification, study, interpretation, protection, conservation and presentation of the cultural heritage. The previous standard practice of Austrian professional archaeology to mostly exclude interested citizens from archaeological processes – whether the discovery of archaeology in situ or decisions about the future of finds and sites – thus is directly contradicted by international obligations that Austria has entered into: professional archaeology, which (at least allegedly) aims to work in the public interest, is now required to enable active public participation in archaeology. To pre-emptively and sustainably engage with this new situation, in spring 2015 the charity ArchaeoPublica was founded with support by the Austrian National Heritage Agency and other archaeological organisations. This charity aims to provide archaeologically supervised opportunities for public participation in archaeology and to encourage cooperation between interested citizens and professional archaeologists. First significant steps to increasing public participation in archaeological decision making processes have already been made by, for instance, trying to give heritage protection NGOs statutory participatory rights in EIA-procedures. Most Austrians dig archaeology and thus we now attempt to protect it collaboratively.

Key words – archaeology; Austria; public participation; Citizen Science; Faro-Convention; EIA-procedure; ArchaeoPublica; NGO

Einleitung

Eine der überraschendsten Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in der österreichischen Denkmalpflegepolitik ist die jüngst erfolgte Ratifikation der Faro-Konvention (CoE, 2005) durch die Republik Österreich. Schließlich jammert die österreichische Archäologie seit vielen Jahren über die bis vor kurzem nicht, nun aber endlich doch erfolgte Ratifikation der Valetta-Konvention (CoE, 1992), während Faro den meisten österreichischen ArchäologInnen nicht einmal bekannt zu sein scheint, geschweige denn von diesen je erwähnt wurde.

Dass Letzteres so war, ist auch an sich kaum überraschend, war es doch die gängige Praxis der österreichischen Facharchäologie, Laien von der selbstbestimmten Beteiligung an archäologischen Prozessen möglichst auszuschließen und archäologische Arbeiten ebenso wie Entscheidungen rechtlich nur zum Sonderprivileg für archäologische Fachleute zu machen (dazu z. B. KARL, 2013). Die Bestimmungen der Faro-Konvention

stehen jedoch in mehr oder minder diametralem Gegensatz zum bisherigen österreichischen Zugang zur archäologischen Denkmalpflege. Nicht nur wird in Art. 1 dieser Konvention das Recht auf selbstbestimmte Teilnahme am kulturellen Erbe als integraler Bestandteil des Menschenrechts im Sinne des Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (VEREINTE NATIONEN, 10.12.1948) festgelegt. Mehr noch: In Art. 12 verpflichten sich die Vertragsparteien, jede Person zur Beteiligung am Prozess der Bestimmung, Erforschung, Deutung, des Schutzes, der Bewahrung und Darstellung des Kulturerbes (vgl. NATIONALRAT ÖSTERREICH, 20.11.2014) zu ermutigen. Das Bürgerrecht auf archäologische Bürgerbeteiligung ist somit durch die Ratifikation der Faro-Konvention zum integralen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden. Nachdem bisher Durchführungsbestimmungen fehlten und mit solchen auch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, sind die Bestimmungen der Konvention direkt anwendbar und auch für die

Eingereicht: 30. Aug. 2015
angenommen: 15. Jan. 2016
online publiziert: 21. Feb. 2016

Archäologische Informationen 39, 2016, 57-68

Fokus: Analysen einer Machtverschiebung

österreichische Facharchäologie geltendes Recht; Recht, an das sich die professionelle Archäologie zu halten hat. Das bedeutet nicht zuletzt, dass die österreichische Archäologie dazu verpflichtet ist, Möglichkeiten zur archäologischen Bürgerbeteiligung zu entwickeln.

Archäologische Beteiligungswünsche der ÖsterreicherInnen

Bürgerbeteiligung an (allen) Abläufen, die das Gemeinwohl betreffen, ist ein wesentliches Element moderner („liberaler“) Zivilgesellschaften. In diesen Gesellschaften geht die (politische) Macht – wenigstens in der Theorie – vom Volk aus, und die mündigen Bürger entscheiden selbst in einem freien Diskurs, was in ihrem Interesse ist und wie dieses gestaltet werden kann. Diese Gesellschaftsform – typisch für moderne Demokratien westlicher Prägung – entstand hauptsächlich im späten 18. und 19. Jahrhundert (HABERMAS, 1990), in direktem Gegensatz und in Abgrenzung zu älteren, autoritären Gesellschaftsmodellen, in denen die (politische) Macht vom Staat bzw. dem Herrscher ausging, dessen Untertanen zu gehorchen hatten.

Echte Bürgerbeteiligung im Sinne von Arnstein (1969) impliziert eine in beiderseitigem Interesse liegende Teilung von Macht und den Rechten zwischen BürgerInnen und staatlichen Verwaltungseinrichtungen. Findet eine solche Teilung statt, wird der interessierte Bürger zum Teilhaber an der gemeinnützigen Aufgabe. Bürger übernehmen damit gegenüber anderen an dieser Aufgabe und gegebenenfalls den von der Bürgerschaft insgesamt mit dieser Aufgabe betrauten staatlichen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gewisse Pflichten, erhalten dafür aber auch Rechte bezüglich dieser Aufgabe. Dazu gehören insbesondere Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte, wie diese Aufgabe zu erfüllen ist (KARL & MÖLLER, 2015, S. 2-5).

Bei echter Bürgerbeteiligung stehen sich also zwei Arten von öffentlichem Interesse gleichberechtigt gegenüber: einerseits das durch staatliche Einrichtungen vertretene öffentliche Interesse, das seinen Ausdruck in den (demokratisch und damit letztendlich durch die BürgerInnen legitimierten) Rechtsnormen findet, die das jeweilige Staatswesen sich selbst gegeben hat; andererseits die (durchaus vielfältigen) Interessen der Öffentlichkeit, die StaatsbürgerInnen so weit als möglich frei, also möglichst uneingeschränkt durch staatliche Einrichtungen, in für sie selbst und idealerweise für das frei bestimmte Gemeinwohl in nützlicher Weise ausüben können. Der

Staat und seine Einrichtungen vertreten in diesem Prozess die Allgemeinheit und deren kommunale Interessen, die BürgerInnen hingegen sich selbst (ob nun als Einzelperson oder Gruppe) und damit die diversen Interessen verschiedenster gesellschaftlicher Gruppen. Der Bürgerbeteiligungsprozess dient damit letztendlich dem gesamtgesellschaftlichen Interessenausgleich: Er bedeutet nicht, dass jede bzw. jeder einfach machen kann, was er/sie will, sondern dass alle bereit sind, die Interessen aller Beteiligten – wenigstens soweit dies möglich ist – zu berücksichtigen und diskursiv zu einer Lösung zu gelangen, welche alle Interessen bzw. die unterschiedlichen Interessen aller möglichst wenig einschränkt oder beeinträchtigt.

Erste Aufgabe in jedem Bürgerbeteiligungsprozess ist es festzustellen, welche Interessen unterschiedliche Gruppen der Öffentlichkeit überhaupt haben, d. h. welche Gruppen der Bevölkerung es überhaupt gibt, die Interessen an einem bestimmten Thema haben, und welcher Art deren Interessen

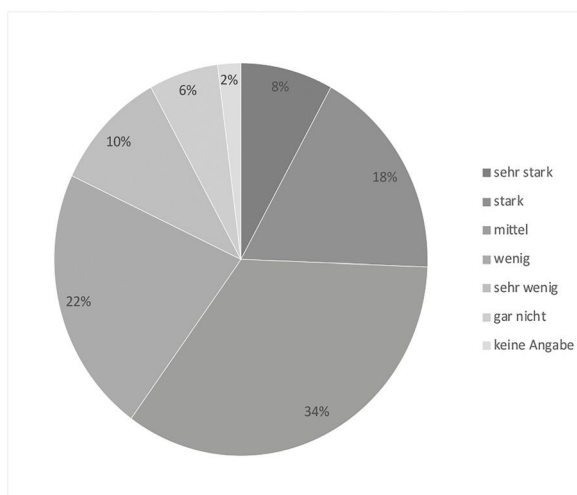


Abb. 1 Verteilung von Interesse an Archäologie in der österreichischen Bevölkerung (KARL U. A., 2014, S. 6-7; n = 500).

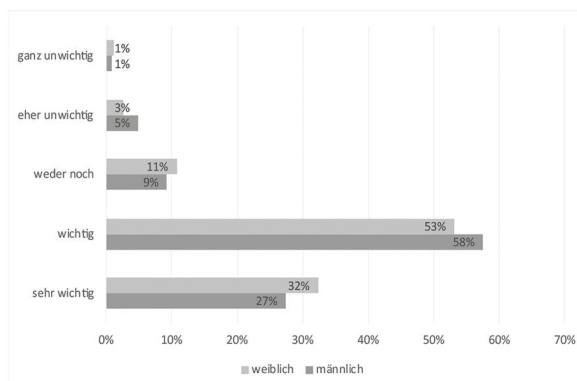


Abb. 2 Einschätzung der Wichtigkeit von Archäologie nach Geschlecht (KARL U. A., 2014, S. 22-23; n = 495).

sind. Aus diesem Grund habe ich gemeinsam mit Studierenden an der Universität Wien im Wintersemester 2013/14 eine Umfrage mittels einer willkürlich ausgewählten Stichprobe der österreichischen Bevölkerung durchgeführt (n = 500, Standardabweichung < 4,5 % bei 2 σ ; KARL U. A., 2014), die darauf abzielte festzustellen, welche Interessen an Archäologie die österreichische Bevölkerung überhaupt hat.

Für die österreichische Archäologie ist höchst erfreulich, dass sich eine Mehrheit der ÖsterreicherInnen durchaus für Archäologie interessiert (**Abb. 1**). Noch erfreulicher ist, dass eine noch größere Mehrheit Archäologie für wichtig erachtet (**Abb. 2**): Selbst ein bedeutender Anteil jener, die sich persönlich nur wenig oder gar nicht für Archäologie interessieren, erkennt die Wichtigkeit unserer Aufgaben und Tätigkeiten an. Diese Ergebnisse zeigen, dass ein allgemeines Interesse der österreichischen Bevölkerung an der Archäologie besteht, man also durchaus von einem öffentlichen Interesse im oben genannten Sinn ausgehen kann; ein Interesse der Allgemeinheit, das durch staatliche Einrichtungen zu vertreten ist. Der Staat und seine Einrichtungen sollten sich mindestens zum Wohl jener, die Archäologie zwar für wichtig erachten, sich selbst aber (wenigstens derzeit) nicht konkret dafür interessieren, um Archäologie kümmern und deren (unspezifische, weil gar nicht konkret bestehenden) Interessen an der Archäologie vertreten, da die Allgemeinheit dies ohne ein konkretes Eigeninteresse nicht selbst tut.

Allerdings ist das Interesse der Öffentlichkeit keineswegs gänzlich unbestimmt und unkonkret: Es gibt zahlreiche Bürger, ja sogar eine Mehrheit, die konkrete Interessen an der Archäologie hat. Im Sinne einer Bürgerbeteiligung sind diese Interessen ebenfalls zu berücksichtigen und – soweit irgend möglich – auch zu ermöglichen. Zu diesen konkreten Interessen gehört einerseits das aktive Interesse an archäologischen Tätigkeiten, das unter ÖsterreicherInnen durchaus vorhanden ist (**Abb. 3**). Dabei sind natürlich die Interessen, sich an bestimmten archäologischen Tätigkeiten zu beteiligen, deutlich stärker als an anderen Tätigkeiten (**Abb. 4**). So ist zum Beispiel das Interesse an archäologischen Ausgrabungen, die als charakteristisch für die Archäologie angesehen werden, besonders hoch – aber es besteht durchaus ein gewisses Interesse an der Möglichkeit zur Beteiligung an allen archäologischen Tätigkeiten; selbst an einer Mitarbeit im Bundesdenkmalamt (BDA) oder beim Denkmalschutz, was in Anbetracht der an sich für ÖsterreicherInnen typischen Scheu vor einem Amt beachtlich ist.

Andererseits ist es keineswegs so, dass sich die



Abb. 3 Interesse an aktiver Beteiligung an archäologischen Forschungsprozessen (KARL U. A., 2014, S. 15-19; n = 500).

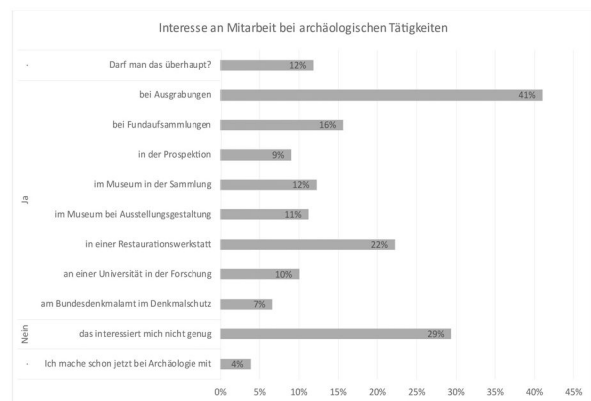


Abb. 4 Interesse an der Möglichkeit zur Mitarbeit bei archäologischen Tätigkeiten (KARL U. A., 2014, S. 16; n = 500).

konkreten archäologischen Interessen der ÖsterreicherInnen ausschließlich auf das bloße Mitmachen beschränken, sondern es gibt eine nicht unbeachtliche Zahl in der Bevölkerung, die Mitspracherechte an archäologischen Entscheidungsprozessen möchte. Dabei ist beachtenswert, dass das Interesse an Mitspracherechten stark mit dem allgemeinen Interesse Befragter an Archäologie korreliert (**Abb. 5**): Je stärker sich jemand für Archäologie interessiert, desto eher möchte er auch Mitspracherechte an archäologischen Entscheidungsprozessen haben. Dass eine derartige Verbindung besteht, überrascht natürlich nicht, ist aber dennoch bedeutend, gerade wenn es um die Frage der Bürgerbeteiligung geht: Schließlich betreiben wir unsere Wissenschaft nicht nur dazu, unsere eigenen, persönlichen Interessen als individuelle WissenschaftlerInnen zu befriedigen. Vielmehr be-

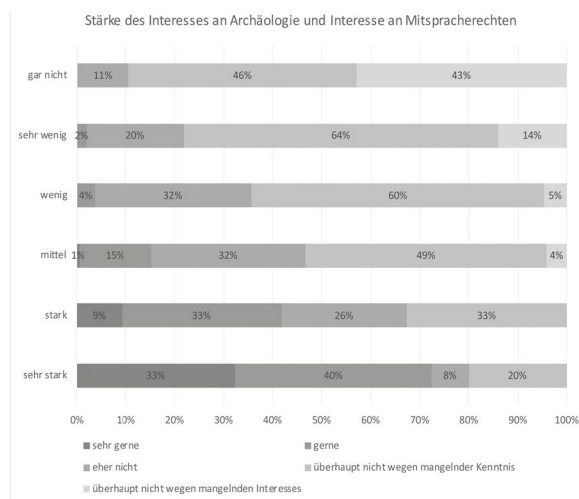


Abb. 5 Zusammenhang zwischen dem Interesse an Archäologie (links, senkrechte Achse) und dem Wunsch nach Mitspracherechten (waagerechte Achse) in archäologischen Entscheidungsprozessen (KARL U. A., 2014, S. 62-63; n = 484).

treiben wir sie auch dafür, dass die Interessen jener, die sich für Archäologie interessieren, aber nicht das Glück und die Möglichkeit haben, sich beruflich der Archäologie zu widmen, nach archäologischem Wissen und Erkenntnissen entsprochen wird. Wenigstens behaupten wir das stets, wenn wir versuchen, die Existenz unserer Wissenschaft und dass wir dafür, dass wir ihr nachgehen, bezahlt werden, zu rechtfertigen. Wenn wir also tatsächlich Archäologie zum Wohl jener, die sich auch dafür interessieren, und nicht nur als Selbstbefriedigung betreiben, dann muss es für uns sehr wichtig sein, dass jene, die sich ebenfalls dafür interessieren, aber nicht als professionelle ArchäologInnen tätig sein können, bei archäologischen Entscheidungen ebenfalls Mitspracherechte erhalten. Das öffentliche Interesse an der Erforschung von Archäologie, das uns recht ist, weil es unsere Existenzberechtigung erzeugt, macht uns die Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse an bürgerlichen Mitspracherechten bei archäologischen Entscheidungen zur Pflicht, denn beides sind bloß die beiden Seiten der gleichen Medaille.

Archäologische Bürgerbeteiligung: nein danke!?!

Wie aber sieht es bisher in Österreich mit archäologischer Bürgerbeteiligung aus? Das fachliche Interesse daran hielt sich ebenso wie jenes des durch Fachleute gesteuerten Gesetzgebers bisher in engen Grenzen; eine archäologische Bürgerbeteiligung war de facto bisher nicht gewollt und

wurde de jure ganz konkret unterbunden. Dies zeigt sich vielleicht am deutlichsten an der Novelle des österreichischen Denkmalschutzgesetzes (DMSG) aus dem Jahr 1999 (BGBl. I 170/1999) bezüglich archäologischer Feldforschung.

Das österreichische DMSG trat 1923 in Kraft und wurde seither mehrmals novelliert, wenn auch niemals in seinen Grundlagen neu überdacht (was meiner Ansicht nach ein gravierendes Problem darstellt, da sich die Gefahren, denen die Denkmäler ausgesetzt sind, seit 1923 fundamental gewandelt haben; siehe KARL, 2014). Bis zur Novelle 1990 (BGBl. 473/1990) stand das Recht, archäologische Feldforschung zu betreiben, im Einklang mit der Verfassungsbestimmung des Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867 („Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“) als staatsbürgerliche Grundfreiheit allen österreichischen StaatsbürgerInnen gleichermaßen zu. Zwar erforderten die einschlägigen Bestimmungen des DMSG für Grabungen zum Zwecke der Entdeckung und Erforschung archäologischer Denkmäler eine Bewilligung des BDA, eine solche konnte allerdings vom BDA jedem erteilt werden, so lange keine denkmalschützerischen Bedenken dagegen sprachen. Dieses Grundprinzip blieb auch noch in der archäologischen Novelle des DMSG aus dem Jahr 1990 (BAZIL U. A., 2004, 20) grundsätzlich unangetastet, auch wenn hier, nämlich in § 11 Abs. 1 DMSG in der Fassung BGBl. 473/1990, das Recht zur Erteilung einer Grabungsbewilligung an Laien – durchaus sinnvollerweise – von der vorherigen Absolvierung einer einschlägigen Prüfung durch den Antragsteller abhängig gemacht wurde. Es konnten also – wenigstens theoretisch – immer noch alle österreichischen StaatsbürgerInnen ihr verfassungsgesetzlich garantiertes Grundrecht auf freie wissenschaftliche Forschung ausüben, wenn sie einen entsprechenden Kompetenznachweis erbracht hatten. Derartige Prüfungen wurden allerdings niemals durchgeführt, weil die im Gesetz vorgesehenen Prüfungsbestimmungen niemals erlassen und die ebenfalls vorgesehene Prüfungskommission niemals einberufen wurde – eine durch und durch österreichische Lösung, wenn die zuständige Behörde nicht tun will, was ihr der Gesetzgeber aufgetragen hat.

Erst in der Novelle von 1999 gelang es der zuständigen Fachbehörde, die fachlich gewünschte fundamentale Aushöhlung des staatsbürgerlichen Grundrechts auf Forschungsfreiheit am Gesetzgeber vorbei ins DMSG zu schummeln: Das Recht auf Erteilung einer Grabungsbewilligung wurde nunmehr in § 11 Abs. 1 DMSG (BgbI Nr 170/1999) ausschließlich auf professionelle ArchäologInnen bzw. genauer auf Personen eingeschränkt, „die ein ein-

schlägiges Universitätsstudium absolviert haben“. Interessierte BürgerInnen wurden nunmehr de jure ganz explizit von der Möglichkeit, selbstständig freie archäologische Feldforschungen zu betreiben, ausgeschlossen. Dass dies eine fachlich gewünschte und von der zuständigen Fachbehörde dem Gesetzgeber angetragene und auf diesem Weg in die Gesetzgebung eingegangene Bestimmung war (und teilweise noch ist), geht in aller Deutlichkeit aus der Regierungsvorlage zur DMSG-Novelle von 1999 (RV, 1999) hervor. In dieser wird nämlich die vorgesehene und schließlich auch umgesetzte Gesetzesänderung wie folgt begründet:

„Die durch die Novelle 1990 vorgesehene Regelung, dass [...] Grabungsgenehmigungen auch an Personen vergeben werden können, die keine einschlägige abgeschlossene universitäre Ausbildung haben, wurde, da überholt, gestrichen: *es haben sich neue Modelle unter Leitung voll ausgebildeter Archäologen (bzw. Ur- und Frühgeschichtler) zwischenzeitlich bewährt*“.

(RV, 1999, S. 55; Hervorhebung RK)

Dass PolitikerInnen oder andere Gruppen wie etwa die Bauwirtschaft, Großgrundbesitzer etc. auch nur auf die Idee gekommen wären, eine solche Bestimmung ins DMSG aufzunehmen, ist auszuschließen. Es ist nicht nur davon auszugehen, dass diesen Gruppen vollkommen egal ist, wer nun eine Grabungsbewilligung bekommen soll, sondern ebenso, dass ihnen das notwendige Wissen darüber fehlt, welche „Modelle sich unter Leitung voll ausgebildeter Archäologen“ (RV, 1999, S. 55) zwischenzeitlich entwickelt, geschweige denn bewährt haben. Die einzige vorstellbare Quelle, aus der diese Idee kommen konnte, war die Facharchäologie, und in dieser wiederum die facharchäologische Bundesbehörde, das BDA. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die internationalen Bestimmungen in den Konventionen von London (CoE, 1969) und La Valetta (CoE, 1992) die gleiche Vorstellung propagieren, aber auch diese Konventionen sind bekanntermaßen im Wesentlichen inhaltlich von der archäologischen Fachwelt gestaltet. Wie dem auch sei, mit dieser Novelle des DMSG wurde den archäologisch interessierten Laien das verfassungsgesetzlich garantierte Grundrecht auf Forschungsfreiheit weggenommen und damit die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte an der Archäologie entzogen.

Die österreichische Realität, ca. 1999-2015

Dass insbesondere auch die Bürgerbeteiligung maßgeblich beschnitten wurden, zeigt sich, wenn man sich die „neuen Modelle unter Leitung voll ausgebildeter Archäologen“ (RV, 1999, S. 55) betrachtet, die sich gemäß dieser Begründung in der Regierungsvorlage zur Novellierung des DMSG aus dem Jahr 1999 „zwischenzeitlich bewährt“ (RV, 1999, S. 55) hatten; und zwar so, dass die Möglichkeit zur Erteilung von Grabungsbewilligung an Laien inzwischen als überholt zu betrachten war. Tatsächlich gab es 1999 schon das eine oder andere Programm zur archäologischen Bürgerbeteiligung, so zum Beispiel seit September 1994 die „Initiative Seniorarchäologie“ und ab 1995 die „Initiative Juniorarchäologie“ der Wiener Stadtarchäologie (STROHSCHNEIDER-LAUE, 1998a; b), sowie diverse archäologische Museen, vor allem die Prähistorische Abteilung des Naturhistorischen Museums Wien (NHM) und in geringerem Maß verschiedene Landesmuseen, welche Möglichkeiten zur archäologischen Bürgerbeteiligung boten.

Zum Angebot für Laien gehörten und gehören noch heute in erster Linie die mögliche Beteiligung an Archiv-, Labor- und Restaurierungsarbeiten sowie die Teilnahme an archäologischen Vorträgen, Ausflügen, Exkursionen und dergleichen. Viele Möglichkeiten zur Beteiligung an archäologischen Ausgrabungen hingegen gab es – von Ausnahmen wie den Tätigkeiten z. B. des Vereins Archaeo Tirol abgesehen – schon damals nicht. Seitdem sind die Chancen noch weniger geworden, weil die Museen selbst kaum noch Forschungsgrabungen durchführen, schon gar nicht mit Beteiligung von Laien, und die Wiener Stadtarchäologie in ihrer feldarchäologischen Tätigkeit größtenteils im Bereich der Rettungsgrabungen tätig ist, bei denen eine Beteiligung freiwilliger MitarbeiterInnen tatsächlich schwierig, wenn auch nicht gänzlich unmöglich ist. Dabei ist es gerade die Teilnahme an archäologischen Ausgrabungen, an denen ÖsterreicherInnen besonders interessiert zu sein scheinen (Abb. 4; KARL U. A., 2014, S. 16).

Hinzu kommt, dass keineswegs von einer auch nur annähernd flächendeckenden Versorgung des österreichischen Bundesgebiets die Rede sein kann. Ja, in Wien können sich Personen einigermaßen gut an archäologischen Tätigkeiten beteiligen; dann, wenn Wiener Stadtarchäologie und NHM gerade genügend Kapazitäten haben, und bis zu 700 Menschen tun das auch. Aber lebt man nicht gerade in Wien und Umgebung oder anderen Hotspots wie im Einzugsbereich der Universität Innsbruck, ist die Möglichkeit zum Mitmachen

beschränkt, wenn nicht gänzlich inexistent.

Selbst in Wien stellt sich die Frage, wie viele Möglichkeiten zur Teilnahme es 1999 tatsächlich gab. Strohschneider-Laue (1998a, S. 39) berichtet, dass die Wiener Stadtarchäologie 1998 mit mehr als 360 interessierten Laien regelmäßig in Kontakt stand und dass im Jahr 1997 von SeniorarchäologInnen in Wien „unbezahlbare 5.300 Arbeitsstunden geleistet“ wurden (STROHSCHNEIDER-LAUE, 1998a, S. 41). Das klingt auf den ersten Blick beeindruckend, doch kommen bei genauerer Betrachtung gerade einmal etwa 15 Arbeitsstunden pro Jahr auf eine Person. Vergleicht man dies beispielsweise mit der Gesamtzahl von 2.683 Arbeitsstunden, die von den insgesamt 33 freiwilligen MitarbeiterInnen auf der von Kate Waddington, Katharina Möller und mir selbst geleiteten Grabung in Meillionydd, Nordwales, in 8 Wochen Grabungszeit (Juni und Juli 2015) geleistet wurden – und das ist nur eine von zahllosen Möglichkeiten, sich in Großbritannien (oder nur in Nordwestwales) freiwillig an archäologischen Feldforschungen zu beteiligen – dann zeigt sich, dass die Beteiligungsmöglichkeiten selbst in Wien im Jahr 1997 ziemlich eingeschränkt waren.

Es ist also in der österreichischen Realität um das Jahr 1999 tatsächlich so gewesen, dass es „Modelle unter Leitung voll ausgebildeter Archäologen“ (RV, 1999, S. 55) gab, sich an archäologischen Tätigkeiten zu beteiligen; sie existierten und funktionierten, sie hatten sich „bewährt“ (RV, 1999, S. 55). Dass diese aber quantitativ ausreichend waren, um eine Aufhebung der Forschungsfreiheit im Bereich der archäologischen Feldforschung angebracht erscheinen zu lassen und die Möglichkeit, auch Personen ohne einschlägigen Studienabschluss eine Grabungsbewilligung zu erteilen, als überholt einschätzen zu können, scheint doch nur unter Voraussetzung der Annahme berechtigt, dass man eigentlich eine Laienbeteiligung an fachlichen Tätigkeiten aus Sicht der archäologischen Fachwelt im Grunde nicht wollte. Denn hätte man es gewollt, dann hätte man sich deutlich mehr bemühen müssen, ein flächendeckenderes und umfangreicheres Angebot für die an einer archäologischen Bürgerbeteiligung interessierten Laien zu schaffen.

Bürgerliche Mitspracherechte bei archäologischen Entscheidungen

Mit bürgerlichen Mitspracherechten in archäologischen Entscheidungsprozessen verhält es sich ähnlich: Es gibt sie so gut wie nicht! Dies beginnt schon im Gesetzgebungsprozess: Österreichs de-

mokratisches System basiert auf dem Verhältniswahlrecht, wobei Stimmen von Wählern in erster Linie für Parteien, nicht für individuelle Politiker abgegeben werden. Der durchschnittliche Österreicher stimmt also bei der Wahl für eine bestimmte Partei, die dann – wenn sie von ausreichend vielen WählerInnen gewählt wurde – versucht, ihr politisches Programm mehr oder weniger vollständig umzusetzen. Um Bürgern eine „vernünftige“ Wahlentscheidung zu ermöglichen, haben alle österreichischen Parlamentsparteien daher Parteiprogramme veröffentlicht, in denen sie ihre politischen Ziele darstellen (z. B. ÖVP, 1995; SPÖ, 1998; Grüne, 2001; FPÖ, 2011; NEOS, 2013) und in denen sie mitteilen, was sie erreichen wollen, wenn sie von entsprechend vielen WählerInnen gewählt werden und eine Regierungsbeteiligung erreichen.

Aber einmal davon abgesehen, dass schon lange keine österreichische Parlamentspartei eine absolute Mehrheit im Parlament mehr erringen konnte und daher auch keine der Regierungsparteien, die sich zur Regierungsbildung mit jeweils einem, wenn nicht sogar mehreren Koalitionspartnern einigen müssten, ihr Parteiprogramm als Regierung tatsächlich umsetzen kann, enthält ohnehin keines der derzeit verfügbaren Parteiprogramme irgendwelche konkreten Angaben dazu, wie die jeweilige Partei den Denkmalschutz, geschweige denn den archäologischen Denkmalschutz nun gesetzlich gestalten möchte. Manche Parteiprogramme erwähnen den Denkmalschutz überhaupt nicht, andere wiederum machen mehr oder minder unspezifische Aussagen darüber, dass der Denkmalschutz der jeweiligen Partei ein Anliegen sei – wobei dies stets unter „ferner liefen“ aufgeführt ist.

Der Staatsbürger, der die Denkmalschutzgesetzgebung in einer bestimmten Weise gestalten möchte, kann das somit nur, wenn er selbst Politiker wird und an einer wählbaren Stelle auf der Parteienliste erscheint. Für durchschnittliche StaatsbürgerInnen bedeutet das also, dass sie nicht einmal durch ihre Stimmabgabe bei einer Nationalratswahl Einfluss auf die Denkmalschutzgesetzgebung nehmen können, indem sie für die Partei stimmen, deren Programm für den archäologischen Denkmalschutz ihnen am ehesten zusagt. Und dabei reden wir noch gar nicht darüber, dass die Stimmabgabe für Partei X bei der Wahl nicht unbedingt ein Mandat für Partei X bedeutet, die schließlich auch zu wenige Stimmen von anderen WählerInnen erhalten kann, um überhaupt ins Parlament einzuziehen, geschweige denn an der Regierung beteiligt zu werden, oder davon, dass auch noch so feste

Wahlversprechen und Prinzipien in Parteiprogrammen von mancher Partei sehr rasch vergessen wurden, wenn sie tatsächlich gewählt wurde und an die Regierung kam.

Ebenso gering ist die Möglichkeit für durchschnittliche StaatsbürgerInnen, zu Gesetzesänderungsvorhaben auch nur gehört zu werden: Eine öffentliche Konsultation zu Gesetzesvorhaben, wie sie teilweise in anderen europäischen Staaten bereits vorgenommen wird, gibt es in Österreich nicht. Was Gesetz wird und was nicht, entscheidet das Parlament, meist im stillen Kämmerlein. Selbst wenn man die parlamentarischen Materialien inzwischen auf der Webseite des Parlaments verfolgen kann, gibt es für gewöhnliche StaatsbürgerInnen keine Möglichkeit einer Äußerung, die vom Gesetzgeber auch berücksichtigt werden muss. Es bleibt ihnen – außer dem Protest auf der Straße – eigentlich kein Mittel, um sich im Gesetzgebungsprozess Gehör zu verschaffen. Wenn überhaupt jemand gefragt wird, dann sind es die FachbeamtInnen in den zuständigen Behörden, d. h. für archäologische Gesetzgebung die ArchäologInnen, die im BDA arbeiten.

Nicht anders ist es mit der Handhabung des DMSG: Denkmalschützerische Entscheidungen beruhen laut dem DMSG ausschließlich auf der Fachmeinung, die wiederum hauptsächlich durch Amtssachverständigengutachten ermittelt wird (z. B. BAZIL U. A., 2004, S. 38-46). Ausschlaggebend ist also in der Regel nur das, was der oder die zuständige ArchäologIn im BDA meint. Gehör findet, wenn überhaupt, ausschließlich der unmittelbar von einer solchen Entscheidung betroffene Eigentümer; und das wiederum primär nur bei Denkmalschutzaufhebungsverfahren (§ 5 DMSG; BAZIL U. A., 2004, S. 71-80), wenn z. B. ein Eigentümer gegen einen ergangenen Unterschutzstellungsbescheid vorgehen will. Schon sein Nachbar hat keine Parteienstellung und seine Meinung ist daher nicht zu berücksichtigen, geschweige denn die Meinung eines lokalen Heimatforschers, der kein Anrainer des betroffenen Denkmals ist.

Die einzige Ausnahme davon bilden Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G). In diesen Verfahren, in denen (gemäß der entsprechenden EU-Richtlinie 2011/92/EU) auch Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf Sach- und Kulturgüter zu berücksichtigen sind, haben gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G auch „registrierte Umweltorganisationen“ Parteienstellung. Sie müssen daher gemäß § 5 Abs. 5 UVP-G von der zuständigen Behörde vom Eintreffen relevanter Anträge in Kenntnis gesetzt werden, zu denen sie dann Stellung nehmen, Gutachten vorlegen und

gegebenenfalls auch gegen einen ergangenen Bescheid Beschwerde führen können. Grundsätzlich sollte es möglich sein, dass sich Denkmalschutzorganisationen als Umweltorganisationen registrieren lassen und somit derartige Mitspracherechte in UVP-G-Verfahren erhalten, wenigstens spricht nichts in den Bestimmungen des § 19 Abs. 6-10 UVP-G dagegen. Allerdings ist derzeit keine konkret auf den Denkmalschutz fokussierte Organisation als „Umweltorganisation“ registriert (MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH, 17.8.2015), wohl nicht zuletzt deshalb, weil gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G die Registrierungsverfahren durch das Umweltministerium gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium durchgeführt werden, während das für Kultur zuständige Ministerium nicht einmal gefragt werden muss. Auch einzelne Staatsbürger können wenigstens theoretisch in UVP-G-Verfahren zu Umweltverträglichkeitserklärungen Stellung nehmen, selbst wenn sie sonst keinerlei Parteienrechte haben – das setzt allerdings voraus, dass sie überhaupt erst einmal erfahren, dass ein solches Verfahren „am Laufen ist“. Derzeit erfahren also in Österreich planmäßig weder bürgerliche Denkmalschutzorganisationen noch interessierte Einzelpersonen davon, dass sie Stellung nehmen könnten, geschweige denn, dass sie in UVP-G-Verfahren irgendwelche Parteienrechte ausüben können. Das alles betrifft ohnehin nur Großbauvorhaben und Infrastrukturmaßnahmen, bei denen das UVP-G anzuwenden ist, nicht aber den Rest des archäologischen Denkmalschutzes.

Insgesamt ist also festzuhalten, dass das bisher bestehende System des österreichischen archäologischen Denkmalschutzes eine aktive Bürgerbeteiligung an der Archäologie nicht nur nicht aktiv gefördert hat, sondern – ganz im Gegenteil – eine Möglichkeit zu einer derartigen Beteiligung interessierter Laien nahezu vollständig – d. h. außer in Projekten „unter Leitung voll ausgebildeter Archäologen“ (RV, 1999, S. 55), von denen es aber viel zu wenige gibt – zu verhindern versucht. Bürger als Konsumenten von professioneller Archäologie erzeugter Produkte, seien es Ausstellungen in Museen, populäre oder fachliche Literatur und über andere Medien vermittelte archäologische Informationen, sind durchaus erwünscht, aber zur Bürgerbeteiligung hat die österreichische Facharchäologie bisher mehrheitlich mehr oder minder bewusst und vorsätzlich „Nein danke!“ gesagt.

Neue Voraussetzungen: Die Faro-Konvention

Hier sorgt nun die Ratifikation der Faro-Konvention (CoE, 2005) durch die Republik Österreich (erfolgt am 23.1.2015, in Kraft getreten am 1.5.2015; siehe CoE, 15.1.2016) für maßgebliche neue Voraussetzungen; Voraussetzungen, die mit dem bisherigen Zugang der österreichischen Archäologie zur Bürgerbeteiligung nur schwer kompatibel sind. Denn die Faro-Konvention hält eine ganze Reihe von Punkten fest, die ganz unmittelbar bürgerliche Rechte auf die Beteiligung am archäologischen Kulturerbe nicht nur als Konsumenten von der Facharchäologie produzierter archäologischer Fertigprodukte, sondern auch als aktive Teilhaber mit Mitmach- und Mitsprachemöglichkeiten etablieren.

Schon in der Präambel wird deutlich, dass die – auch aktiv zu gestaltende – Teilhabe am kulturellen Erbe integraler Bestandteil des Menschenrechts ist, am kulturellen Leben der Gemeinschaft im Sinne des Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (VEREINTE NATIONEN, 10.12.1948) teilzunehmen. Ein weitgehender (nicht konkret sachlich begründeter) Ausschluss der interessierten Laienöffentlichkeit von archäologischen Tätigkeiten und Entscheidungsprozessen stellt also eine Menschenrechtsverletzung dar.

Konkreter wird der Text von Faro dann in einigen der Einzelbestimmungen. So verpflichten sich zum Beispiel Signatarstaaten gemäß Art. 7 dazu, „Prozesse zum fairen Interessenausgleich“ in Fällen zu schaffen, in denen dem gleichen kulturellen Erbe von verschiedenen sozialen Gruppen einander widersprechende Werte zugewiesen werden. Solche einander widersprechenden Werte sind zum Beispiel wissenschaftliche Werte, die archäologischen Funden z. B. von den FacharchäologInnen zugewiesen werden, und der Sammlerwert, der diesen Objekten von der Gruppe der Sammler zugewiesen wird. Dies ist beispielsweise für den Umgang mit Metallsuchern höchst relevant: Auch wenn die Faro-Konvention keinen Freibrief zur Metallsuche für Laien ausstellt, ist ein Totalverbot der Metallsuche, wie es sich viele ArchäologInnen noch immer wünschen, unter dieser Voraussetzung nicht möglich, so lange es StaatsbürgerInnen gibt, die dem Hobby der Metallsuche nachgehen. Vielmehr muss in einem solchen Fall eine Kompromisslösung im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Interessenausgleichs gefunden werden, die beiden Interessensgruppen die Ausübung ihrer jeweiligen Interessen – wenngleich auch nur in beschränktem Rahmen – erlaubt.

Artikel 11 der Faro-Konvention sieht vor, dass

Signatarstaaten „innovative Modelle für die Zusammenarbeit“ öffentlicher Verwaltungseinrichtungen mit anderen Akteuren „zu entwickeln“ und „freiwillige Initiativen und NGOs“ zur Ergänzung der Aufgaben öffentlicher Verwaltungseinrichtungen „zu fördern“ haben. Das macht eine Regelung des archäologischen Denkmalschutzes, die sich rein auf eine staatliche Zentralbehörde stützt wie das bisher in Österreich weitgehend der Fall war, unmöglich, vor allem wenn es bürgergesellschaftlich organisierte Laien gibt, die sich aktiv in der archäologischen Denkmalpflege beteiligen wollen.

Am wichtigsten ist aber die Bestimmung des Art. 12 lit. a der Faro-Konvention (CoE, 2005), welche Signatarstaaten dazu verpflichtet, jede Person zu ermutigen, sich am Prozess der Entdeckung / Identifikation, Untersuchung, Interpretation, sowie des Schutzes, der Erhaltung und Präsentation von kulturellem Erbe zu beteiligen. „Aktive Bürgerbeteiligung“ an archäologischen Tätigkeiten ist also etwas, was Signatarstaaten und deren staatliche Einrichtungen nicht nur erlauben, sondern sogar ganz konkret fördern müssen. Wie bisher in Österreich üblich den Zugang zur archäologischen Bürgerbeteiligung möglichst zu verhindern und zu verbieten, steht somit in direktem Widerspruch zu den Verpflichtungen, die die Republik Österreich durch die Ratifikation der Faro-Konvention eingegangen ist.

Ob es uns österreichischen ArchäologInnen passt oder nicht: Wir sind gesetzlich verpflichtet, die Bürgerbeteiligung an archäologischen Tätigkeiten, eben an den in Art. 12 lit. a der Faro-Konvention genannten Prozessen, aktiv zu ermöglichen und zu fördern. Und zwar schon jetzt, während diese Zeilen geschrieben werden, und nicht erst, wenn das DMSG oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verändert und uns von der Bundesregierung die dafür notwendigen Ressourcen gegeben wurden (wobei für die Bereitstellung dieser zusätzlich notwendigen Ressourcen gegenüber der Politik zu argumentieren natürlich etwas ist, was wir ganz intensiv tun sollten), um das auch leisten zu können. Wie der für Kultur zuständige Bundesminister Ostermayer in einer von mir vorformulierten parlamentarischen Anfrage vom 3.4.2015 ganz eindeutig geantwortet hat, sind nämlich „die gegenständlichen Staatsverträge [...] Gesetzesändernd bzw. Gesetzesergänzend“ (REPUBLIK ÖSTERREICH, PARLAMENT, 5.2.2015), d. h. die genannten Verpflichtungen bereits gesetzlich verpflichtende Aufgaben der mit Archäologie befassten staatlichen Institutionen und im weiteren Sinn daher auch aller österreichischen ArchäologInnen.

Der Verein ArchaeoPublica als Versuch der Umsetzung von Faro

Die Umsetzung der Bestimmungen der Faro-Konvention stellt eine bedeutende Herausforderung dar. Auch das hat Bundesminister Ostermayer in der bereits genannten Antwort deutlich zum Ausdruck gebracht: „Die Konvention von Faro stellt zweifellos eine Herausforderung dar, die Aktivitäten im Bereich der Bürgerbeteiligung zu verstärken. [...] Um eine bessere Vernetzung von Interessierten herbeizuführen, veranstaltete das Bundesdenkmalamt am 1. September 2014 auch in Hinblick auf die Faro-Konvention ein Pressegespräch zur Studie ‚Österreicher wollen Mitmach-Archäologie‘“ (OSTERMAYER, 3.4.2015). Es ist einigermassen originell, vom zuständigen Bundesminister als Antwort auf eine von mir vorformulierte parlamentarische Anfrage mitgeteilt zu bekommen, dass der bisher bedeutendste Schritt der Republik Österreich zur Bewältigung der zugestandenen Herausforderung die Durchführung eines Pressegesprächs durch das BDA ist (übrigens in Zusammenarbeit mit mir und meinen Studierenden, wofür ich dem BDA nochmals ausdrücklich danken möchte), zu einer von mir geleiteten und mit den genannten Studierenden durchgeführten Studie (KARL U. A., 2014). Es erweckt allerdings nicht gerade großes Vertrauen in die von der Politik dieser internationalen Verpflichtung beigegebenen Bedeutung.

Glücklicherweise ist die archäologische Fachwelt in Österreich nicht so ideenlos wie der für sie zuständige Bundesminister. Sie ist in vorausschauender Weise bereits erste Schritte gegangen, um den durch die Ratifikation der Faro-Konvention (CoE, 2005) entstandenen Herausforderungen wenigstens annähernd gerecht zu werden. Ein erster wichtiger Schritt ist die am 28. 1. 2015 nach einigen Monaten der Vorbereitung erfolgte Gründung des gemeinnützigen Vereins ArchaeoPublica (siehe <http://www.archaeopublica.eu/>, <https://www.facebook.com/archaeopublica> [21.8.2015]). Diese NGO, die mit finanzieller und logistischer Unterstützung durch das BDA und andere archäologische Institutionen in Österreich neu gegründet wurde, hat sich zum Ziel gesetzt, die wichtigsten der von der Faro-Konvention geforderten Aufgaben zu erfüllen.

Um gleich dem ersten der oben genannten Kernpunkte der Faro-Konvention gerecht zu werden, wurde höchster Wert darauf gelegt, dass im Vorstand dieser NGO professionelle ArchäologInnen und interessierte BürgerInnen gleichermaßen vertreten sind. Der Kernvorstand, der um einen breiten Beirat erweitert werden kann und soll,

besteht derzeit aus drei professionellen ArchäologInnen und ebenso vielen interessierten BürgerInnen, die ihrerseits wieder verschiedenen, an archäologischer Bürgerbeteiligung interessierten Bevölkerungsgruppen angehören: Es handelt sich dabei um einen „klassischen“ Heimatforscher „alter Prägung“, einen „modernen“ Heimatforscher mit ausgeprägtem Interesse am Schutz von Geländedenkmälern und einen „modernen“ Heimatforscher / Metallsucher mit großem Interesse an der Dokumentation und historisch-archäologischen Interpretation von Kleinfunden. In den bereits genannten breiten Beirat soll ein breites Spektrum archäologisch interessierter Personen aufgenommen werden, die den Verein und den Vorstand mit ihren speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten unterstützen können.

Gemeinsam wollen die VertreterInnen von ArchaeoPublica eine verbesserte Koordination von und Vermittlung zwischen interessierten BürgerInnen, professionellen ArchäologInnen / archäologischen Organisationen mit Bedarf an Freiwilligen und anderen NGOs im Bereich Archäologie und Denkmalschutz herstellen. Um dies zu ermöglichen, werden diverse Informationsmaterialien bereitgestellt¹, um Rechtsfragen (z. B. Versicherungs- und Haftungs-, aber auch Denkmalschutzrechtsfragen) zu klären und Denkmalpatenschaften zu entwickeln, durch die interessierte BürgerInnen eine gewisse Mitverantwortung für den Schutz und die Erhaltung archäologischer Denkmale übernehmen können. Ein zentrales Anliegen von ArchaeoPublica ist die Entwicklung von Kollaborationsprojekten zwischen professionellen ArchäologInnen bzw. archäologischen Institutionen und interessierten Laien, beispielsweise im Bereich der archäologischen Landesaufnahme und im Bereich eines archäologischen GIS für Fundstellen und Denkmäler oder einem Wiki, vergleichbar mit dem bereits bestehenden österreichischen Denkmalwiki für geschützte Denkmale (siehe WIKIPEDIA, 21.8.2015). Weitere Anliegen sind die Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der archäologischen Öffentlichkeitsarbeit, z. B. die zentrale Sammlung und Verbreitung von Medienberichten und von Fachleuten bereitgestellte Informationen über laufende archäologische Forschungen, und nicht zuletzt die Organisation und Koordination von politischem Lobbying für archäologische Interessen. Gerade bei Letzterem ist zu beachten, dass dieses Lobbying natürlich stets im Kontext der Förderung und Stärkung von Bürgerbeteiligung erfolgen wird, d. h. nicht immer den rein fachlichen Wunschvorstellungen entsprechen kann; diese werden nur dann vertre-

ten, wenn auch die an ArchaeoPublica beteiligten interessierten BürgerInnen davon überzeugt sind, dass Schritte, für die ArchaeoPublica Lobbying betreiben soll, auch in ihrem Interesse sind. Des Weiteren soll versucht werden, befreundete Denkmalschutz-NGOs auf die Liste der „registrierten Umweltorganisationen“ im Sinne des UVP-G zu setzen, um mit diesen gemeinsam dann auch tatsächlich eine Parteienstellung für Kulturgüterschutz-NGOs in UVP-Verfahren zu erhalten. Auf diesem Wege soll sowohl professionellen ArchäologInnen als auch interessierten Laien eine Möglichkeit zur Mitsprache in derartigen Verfahren gegeben werden.

Essentiell ist dabei, dass die Bürgerbeteiligung durch ArchaeoPublica eine „echte“ Bürgerbeteiligung im Sinne Arnsteins (1969; vgl. KARL & MÖLLER, 2015, S. 4) sein soll und natürlich auch sein muss, damit das Projekt erfolgreich ist und damit die Herausforderungen bewältigt werden können, die sich aus den Bestimmungen der Faro-Konvention (CoE, 2005) ergeben: Es muss eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Facharchäologie und interessierten Laien eingegangen werden. Das bedingt natürlich eine absolut freiwillige Beteiligung, und zwar auf beiden Seiten: So wie interessierte BürgerInnen zu nichts gezwungen werden können, können und dürfen auch professionelle ArchäologInnen zu nichts gezwungen werden. Wer mitmachen will, ist willkommen, wer nicht, der soll sich zu nichts gezwungen fühlen.

Klarerweise braucht die Zusammenarbeit in und mit ArchaeoPublica klare Regeln, denn sie soll sehr wohl geordnet erfolgen: Es geht eben nicht um einen „Freibrief zum Raubgraben“, sondern ganz im Gegenteil: um eine geregelte Zusammenarbeit. Aber diese Regeln können und dürfen nicht unilateral vorgegeben werden, sondern sind gemeinsam – eben zum Ausgleich der Interessen aller sich freiwillig Beteiligten – zu entwickeln und zu vereinbaren. Das wird insbesondere für uns professionelle ArchäologInnen eine Herausforderung, weil es bedeutet, dass wir einen Teil unserer Macht und Regelungskompetenz an interessierte BürgerInnen abgeben müssen. Aber das ist eben eine Folge, die sich aus der Faro-Konvention und ihrer Ratifikation durch die Republik Österreich ergibt: Es müssen die Wünsche der interessierten BürgerInnen gehört und – wenigstens soweit man darüber eine Einigung erzielen kann – auch berücksichtigt werden.

Das mag manchen von uns nicht gefallen, aber es ist notwendig, wenn – wie wir stets behaupten – primäre Nutznießer unserer Arbeit nicht wir

selbst, sondern eben jene BürgerInnen sein sollen, die sich für Archäologie interessieren: Wenn sie Nutzen aus unserer Arbeit ziehen sollen, dann müssen auch ihre Wünsche bezüglich dieser Arbeit für uns von Bedeutung sein und berücksichtigt werden. Denn dann, und nur dann, dienen wir als ArchäologInnen tatsächlich dem Allgemeinwohl, d. h. den eigentlichen Interessen der BürgerInnen, und erfüllen damit unsere gesellschaftliche Aufgabe ordentlich, statt nur unseren fachlichen Eigennutz zu befriedigen.

Dies ist auch deshalb notwendig, weil eine Bürgerbeteiligung sonst gar nicht funktioniert: Wer freiwillig mitmachen will, der wird das nur dann tun, wenn das ihm gemachte Angebot auch einigermaßen seinen Vorstellungen und Wünschen entspricht. Was natürlich nicht bedeutet, dass unsere fachlichen Vorstellungen und Wünsche dafür gänzlich aufgegeben werden müssen: Es geht letztendlich nur darum, dass archäologischer Nutzen entsteht, der besser erforscht, erhalten und vermittelt werden kann. Aber dieser archäologische Nutzen ist sekundär, er ist das indirekte Ziel der Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung, der ganz von selbst entsteht, wenn Bürgerbeteiligung erfolgreich funktioniert.

Das Prinzip ist (vereinfachend gesagt): Do not ask what the public can do for you, ask what you can do for the public! Dienen wir den Interessen der Öffentlichkeit in einem geordneten und auch fachlich durchaus vertretbaren Rahmen, dann nützt dies der Archäologie letztendlich weit mehr als alles andere, was wir tun können.

Anmerkung

¹ Für Vorlagen derartiger Materialien wäre der Verein höchst dankbar. KollegInnen, die derartiges Material bereits erzeugt und in gedruckter oder elektronischer Form vorliegen haben, werden hiermit gebeten, diese per Post an ArchaeoPublica, Außenstelle Welser Straße des OÖ Landesmuseums, Welser Straße 20, A-4060 Linz/Leonding, Österreich oder per E-Mail an office@archaeopublica.eu zu senden.

Literatur

- Arnstein, S. R. (1969). A Ladder of Citizen Participation. *Journal of the American Institute of Planners* 35(4), 216-224.
- Bazil, C., Binder-Kriegelstein, R. & Kraft, N. (2004). *Das österreichische Denkmalschutzrecht*. Wien: Manz.
- CoE (1969). *Convention on the Protection of the Archaeological Heritage* (London 1969). Strassburg: Council of Europe. <http://conventions.coe.int/Treaty/en/treaties/html/066.htm> [13.12.2010].
- CoE (1992). *Revidiertes Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Übereinkommen von La Valletta/Malta vom 16. Januar 1992)*. Strassburg: Council of Europe. <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/143.htm> [20.8.2015].
- CoE (2005). *Council of Europe Framework Convention on the Value of Cultural Heritage for Society, Faro, 27.X.2005*. Strassburg: Council of Europe. <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/199.htm> [10.3.2013].
- CoE (15.1.2016). *Europarat Vertragsbüro: Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 199 „Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft“*. Stand 15.1.2016. <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/199/signatures> [15. 1. 2016].
- FPÖ (2011). *Parteiprogramm der Freiheitlichen Partei Österreichs*. Wien: FPÖ.
- Grüne (2001). *Grundsatzprogramm der Grünen*. Wien: Die Grünen.
- Habermas, J. (1990). *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Neuaufgabe, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Karl, R. (2013). Do as we say, not as we do! Archaeological heritage protection and the excluded Austrian public. In A. Lagerlöf (Hrsg.), *Who cares? Perspectives on Public Awareness, Participation and Protection in Archaeological Heritage Management* (EAC Occasional Paper No. 8) (S. 115-122). Jambes: Europae Archaeologiae Consilium.
- Karl, R. (2014). Was ist eine Forschungsgrabung? Überlegungen zu archäologischem Recht, Theorie und Praxis im Denkmalschutz. *Archaeologieforum.at*. <http://archaeologieforum.at> [20.8.2015].
- Karl, R., Burin, B., Frana, Z., Gufler, V., Hörhan, J., Medek, A., Rechberger, T., Rokita, K., Trausmuth, T., Unterweger, S., Vonkilch, A. & Wallner, M. (2014). *Archäologische Interessen der österreichischen Bevölkerung. Bericht und Analyse einer Umfrage, November 2013 – Jänner 2014* (Bangor Studies in Archaeology, Report No. 8). Bangor: Bangor University School of History, Welsh History and Archaeology. https://www.academia.edu/8074505/Arch%C3%A4ologische_Interessen_der_%C3%B6sterreichischen_Bev%C3%B6lkerung_Bericht_und_Analyse_einer_Umfrage_November_2013_J%C3%A4nner_2014_Bangor_Studies_in_Archaeology_Report_No_8_Bangor_Bangor_University_School_of_History_Welsh_History_and_Archaeology_2014 [20.8.2015].
- Karl, R. & Möller, K. (2015). Open Data, Archäologie und Bürgerbeteiligung in England und Wales. *Archäologische Informationen*, 38, 185-199.
- Ministerium für ein lebenswertes Österreich (17.8.2015). *Liste der anerkannten Umweltorganisationen gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000*. Stand 17. 8. 2015. <https://www.bmlfuw.gv.at/dam/jcr:47040a75-2772-4763-ad53-ba49e247a4ec/17.8.2015%20LISTE%20anerkannter%20Umweltorganisationen%20f%C3%BCr%20Internet.pdf> [15.1.2016].
- Nationalrat Österreich (20.11.2014). *Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (100/BNR). Beschluss vom 20. 11. 2014*. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00100/ [15.1.2016].
- NEOS (2013). *Pläne für ein neues Österreich*. Wien: NEOS.
- ÖVP (1995). *Grundsatzprogramm*. Wien: ÖVP.
- Ostermayer, J. (3.4.2015). 2838/AB-BR/2015 vom 03.04.2015 zu 3061/J-BR, Bundeskanzleramt Österreich, Bundesminister Dr. Josef Ostermayer. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR_02838/imfname_396503.pdf [15.1.2016].
- Republik Österreich, Parlament (5.2.2015). *Ratifizierung der Europäischen Übereinkommen von Valetta und Faro durch die Republik Österreich (3061/J-BR/2015), Schriftliche Anfrage (BR), 2.5.2015*. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/J-BR/J-BR_03061/index.shtml [15. 1. 2016].
- RV (1999). *Regierungsvorlage. Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) geändert wird. 1769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP*. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/L_01769/fname_140694.pdf [17.3.2014].
- SPÖ (1998). *Das Grundsatzprogramm*. Wien: SPÖ.

Raimund Karl

Strohschneider-Laue, S. (1998a). Über die Unbezahlbarkeit freiwilliger Helfer. *Fundort Wien, Berichte zur Archäologie* 1/98, 38-43.

Strohschneider-Laue, S. (1998b). Initiative Juniorarchäologie oder: Wieviel Archäologie braucht die Schule? *Fundort Wien, Berichte zur Archäologie* 1/98, 44-47.

Vereinte Nationen (10.12.1948). 217 A (III). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (Vereinte Nationen Generalversammlung A/RES/217 A (III), 10. Dezember 1948). <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [15.1.2016].

Wikipedia (21.8.2015) *Portal: Österreichische Denkmallisten*. https://de.wikipedia.org/wiki/Portal:%C3%96sterreichische_Denkmallisten [21.8.2015].

Über den Autor

Raimund Karl ist Professor of Archaeology and Heritage an der Bangor University. Eines seiner Forschungsinteressen ist die Rolle der Archäologie in der gegenwärtigen Gesellschaft.

*Prof. Raimund Karl
School of History, Welsh History and Archaeology
Prifysgol Bangor University
College Road
Bangor, Gwynedd LL57 2DG
United Kingdom
r.karl@bangor.ac.uk*

ORCID: 0000-0001-5832-8656